

NIEDERSCHRIFT

für die am **MONTAG, dem 31. März 2025 um 19.00 Uhr im Stadtsaal Hollabrunn** stattfindende Sitzung des **GEMEINDERATES**

Anwesende: Bürgermeister Ing. Babinsky als Vorsitzender
Vizebürgermeister Eckhardt

die Stadträte ~~Mag.~~ Fasching, Kral, Ing. Niedermayer BSc,
Scharinger, Schmidt MSc, Schneider und
Schüttengruber-Holly

die Gemeinderäte Aberham, Amon, Bauda, Ing. Bauer
MSc, Bischof, Brandl, Cermak, Mag. Damböck-Lehr MA,
Dötzl, Mag. Ecker, Fischer, Grndl, Hauer, Lagler, Loy,
Lichtenecker, Maurer, Narrenhofer, Rein, Riedmayer, Ruf,
Ing. Scheuer, Ing. Schnötzinger, Sommer, Strobl MA,
DI Tauschitz, Valdhaus und Zahlbruckner MSc BSc

Entschuldigt: Stadträtin Mag. Fasching

Sonstige: StaDir. Mag. Franz Stockinger

Protokollführer: Claudia Keck

ÖFFENTLICHER TEIL:

1.) Begrüßung, Feststellung der Beschlussfähigkeit, Entscheidung über Einwendungen gegen die Verhandlungsschrift der letzten Sitzung

Bürgermeister Ing. Babinsky begrüßt die Mitglieder des Gemeinderates und stellt die Beschlussfähigkeit sowie die Genehmigung des Protokolls der letzten Sitzung fest.

Bürgermeister Ing. Babinsky teilt mit, dass vier Dringlichkeitsanträge eingebracht wurden.

Der erste Dringlichkeitsantrag (Beilage A) wurde von Gemeinderat Valdhaus betreffend Einsetzung eines Gestaltungsbeirates für Hollabrunn eingebracht.

Gemeinderat Valdhaus bringt den Dringlichkeitsantrag durch Verlesung dem Gemeinderat zu Kenntnis.

Bürgermeister Ing. Babinsky lässt über den Dringlichkeitsantrag abstimmen.

Beschluss: in offener Abstimmung mit 6 FPÖ-, 5 GRÜNE- und 5 LS-Dafür-stimmen und 15 ÖVP- und 5 SPÖ-Gegenstimmen abgelehnt.

Der zweite Dringlichkeitsantrag (Beilage B) wurde von Stadtrat Scharinger betreffend Information zu den Gesprächen der Bürgermeister des Bezirks Hollabrunn zum Krankenhaus Hollabrunn eingebracht.

Stadtrat Scharinger bringt den Dringlichkeitsantrag durch Verlesung dem Gemeinderat zur Kenntnis.

Bürgermeister Ing. Babinsky lässt über den Dringlichkeitsantrag abstimmen.

Beschluss: in offener Abstimmung mit 6 FPÖ-, 5 GRÜNE- und 5 LS-Dafür-stimmen und 15 ÖVP- und 5 SPÖ-Gegenstimmen abgelehnt.

Der dritte Dringlichkeitsantrag (Beilage C) wurde von Stadtrat Scharinger betreffend eine Resolution der Stadtgemeinde Hollabrunn zur Standortentscheidung für das Weinviertel-Klinikum Süd-West im Gemeindegebiet von Hollabrunn eingebracht.

Stadtrat Scharinger bringt den Dringlichkeitsantrag durch Verlesung dem Gemeinderat zur Kenntnis.

Bürgermeister Ing. Babinsky lässt über die Dringlichkeit abstimmen.

Beschluss: in offener Abstimmung einstimmig angenommen.

Bürgermeister Ing. Babinsky teilt mit, dass der Dringlichkeitsantrag unter Tagesordnungspunkt 21a) behandelt werden wird.

Der vierte Dringlichkeitsantrag (Beilage D) wurde gemeinsam von der ÖVP und SPÖ betreffend „Standort Krankenhaus Weinviertel Süd-West für Hollabrunn sichern“ eingebracht.

Stadträtin Schmidt MSc bringt den Dringlichkeitsantrag durch Verlesung zur Kenntnis.

Beschluss: in offener Abstimmung einstimmig angenommen.

Bürgermeister Ing. Babinsky teilt mit, dass der Dringlichkeitsantrag ebenfalls unter Tagesordnungspunkt 21a) behandelt werden wird.

2.) Bestellung der Ortsvorsteher

Bürgermeister Ing. Babinsky berichtet und stellt gemäß § 40 NÖGO 1973 den

Antrag

nachfolgende Ortsvorsteher zu bestellen:

Altenmarkt im Thale
Aspersdorf

Edelmüller Günter
Riedmayer Karl

Breitenwaida	Saliger-Seidl Thomas
Dietersdorf	Kyncl Gabriele
Eggendorf im Thale	Damböck-Lehr Sandra
Enzersdorf im Thale	Suttner Johann
Gross	Fürnkranz Karl
Kleedorf	Brandl Franz
Kleinkadolz	Schönhofer Klaus
Kleinstelzendorf	Kührer Josef
Kleinstetteldorf	Feigl Martin
Magersdorf	Gradl Isabella
Mariathal	Pfeiffer Franz
Oberfellabrunn	Bauer Thomas
Puch	Reinwein Franz
Raschala	Semmelmeyer Helmuth
Sonnberg	Heiden Roman
Suttenbrunn	Seifried Hannes
Wieselsfeld	Zeillner Josef
Wolfsbrunn	Goll Josef

Hiezu erfolgt eine Wortmeldung von Stadtrat Scharinger und eine Wortmeldung von Gemeinderat Dötzl.

Beschluss: in offener Abstimmung mit 15 ÖVP- und 5 SPÖ-Dafürstimmen und 6 FPÖ-, 5 GRÜNE- und 5 LS-Gegenstimmen angenommen.

3.) Marktordnung der Stadtgemeinde Hollabrunn

Stadtrat Schneider berichtet:

Die letzte Marktordnung der Stadtgemeinde Hollabrunn stammt aus dem Jahr 2005. Nunmehr haben sich einige Punkte wie das Marktgebiet, Bestimmungen in der Gewerbeordnung, Abstimmung der einzelnen Markttage usw. geändert, was eine Neufassung der Marktordnung bedingte. In der Sitzung des Gemeinderates vom 10.12.2024 wurden außerdem neue Gebühren festgelegt, für die eine entsprechende Verordnung durch den Gemeinderat zu beschließen ist.

Stadtrat Schneider stellt daher folgenden

Antrag:

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Hollabrunn möge die vorliegende Marktordnung und die beilegende Verordnung über die Marktgebühren für die jährlichen 4 Jahrmärkte in der Stadt Hollabrunn beschließen:

MARKTORDNUNG gem. §§ 286 ff. der Gewerbeordnung 1994

für die Stadtgemeinde Hollabrunn

§ 1. Marktplätze

Die Märkte werden auf dem Hauptplatz, mit Ausnahme der L 27 und ausgehend vom Hauptplatz in der Sparkassegasse bis zu Hausnummer 5 und in der Klosterstraße abgehalten.

§ 2. Zeit und Dauer der Märkte

Es werden jährlich 4 Märkte abgehalten, und zwar grundsätzlich an folgenden Tagen:

1. am Tag vor dem ersten Dienstag im März (Märzmarkt)
2. am ersten Dienstag im Juli (Maria Heimsuchungsmarkt)
3. am letzten Donnerstag im September (Michaelimarkt)
4. am 29. November (Andreasmarkt), wenn dieser Tag auf einen Samstag oder Sonntag fällt, am vorhergehenden Freitag.

Die Markttage können sich, in Abstimmung mit dem NÖ Marktgremium oder durch andere Veranstaltungen im Stadtzentrum um einige Tage verschieben. Das Aufstellen der Marktstände und Auspacken der Waren ist frühestens ab 5 Uhr gestattet. Spätestens um 16 Uhr sind die Standplätze gesäubert wieder zu verlassen.

§ 3. Gegenstände des Marktverkehrs

- (1) Auf den Märkten sind zum Verkauf zugelassen: Nahrungs- und Genussmittel, ferner alle alten und neuen Gebrauchsgegenstände, jedoch mit folgenden Ausnahmen: Waffen (sofern sie nicht bloß als Antiquitäten anzusehen sind), Munition, Sprengmittel, Feuerwerkskörper, Knallkörper, Schlüssel ohne Schloss, Arzneimittel, chirurgische Instrumente und therapeutische Behelfe, Verbandsmaterial, gegen die Sittlichkeit verstößende Schriften, Bilder, Druckwerke oder Datenträger; sowie Bettfedern, Obstbäume, Obststräucher und Reben.
- (2) Von den lebenden Tieren dürfen auf Märkten nur folgende Gattungen feilgehalten werden: Geflügel, Wild, Kaninchen, Lämmer und Kitze (Zicken), Fische und Krebse.
- (3) Verabreichung von Speisen und Ausschank von Getränken ist nur auf Grund einer Sonderbewilligung gemäß § 150 GewO 1994 gestattet.

§ 4. Unzulässige Veranstaltungen

Schaustellungen, Ringelspiele, Schaukeln, Produktionen und überhaupt alle Erwerbstätigkeiten, welche den Marktverkehr in irgendeiner Weise behindern oder erschweren, werden auf dem Markt nicht zugelassen. Ebenso ist auf dem Marktplatz der Verkauf von Waren im Wege von Glücksspielen (Glücksrad, Hütchenspiele und dergleichen) verboten.

§ 5. Marktbezieher und Marktbesucher

- (1) Jedermann ist berechtigt, den Markt mit allen laut § 3 Abs. 1 dieser Marktordnung zum Verkauf zugelassenen Waren zu beziehen, soweit nicht Bestimmungen der GewO entgegenstehen. Waren, deren Verkauf an eine Konzession gebunden ist, dürfen jedoch nur von den Inhabern einer entsprechenden Konzession feilgeboten werden.

- (2) Alle Marktparteien (Käufer, Verkäufer und deren Hilfspersonal) haben sich untereinander und gegenüber den Organen der Marktaufsicht korrekt zu verhalten und deren Anordnungen unbedingt zu befolgen.
- (3) Gewerbetreibende, die auf einem Markt oder Gelegenheitsmarkt Waren feilbieten oder verkaufen, haben den Original-Gewerbeschein stets mitzuführen und auf Verlangen der behördlichen Organe vorzuweisen. Diese Verpflichtung trifft auch einen Erfüllungsgehilfen des Gewerbetreibenden.

§ 6. Standplätze

Die Standplätze werden am Markttag von der Marktbehörde den Marktbeziehern zugewiesen. Die Verkaufstätigkeit darf ausschließlich von den zugewiesenen Standplätzen aus durchgeführt werden.

Die Länge eines Standplatzes darf 18 Meter und die Tiefe 3 Meter nicht übersteigen. Diese Maximalgröße darf auch durch das Abstellen von Kraftfahrzeugen beim Verkaufsstand nicht überschritten werden. Grünflächen dürfen als Stellflächen für Marktstände oder das Abstellen von Fahrzeugen nicht benutzt werden.

§ 7. Platz

- (1) Die Platzvergabe hat nach folgenden Grundsätzen zu erfolgen:
 - 1. Zwischen österreichischen Staatsbürgern und Bürgern anderer Staaten darf kein Unterschied gemacht werden. Personen, die im Ausland eine Erwerbstätigkeit befugt ausüben, dürfen Waren am Markt feilhalten und verkaufen, soweit in dieser Hinsicht Gegenseitigkeit gewährleistet ist.
 - 2. Eingelöste Plätze sind gem. § 8 Berechtigten zuzuweisen.
 - 3. Nicht eingelöste Plätze sind unter Bedachtnahme auf einen ausgewogenen Warenmix und entsprechender Qualität der angebotenen Produkte von den Marktorganen den Parteien zuzuweisen.
- (2) Im gesperrten Marktgebiet ist dauernd ein mindestens 3 m breiter Fahrstreifen für Einsatzfahrzeuge freizuhalten.
- (3) Außerhalb des zugewiesenen Standplatzes dürfen nur an Plätzen, welche von der Marktbehörde im Einzelfalle bestimmt werden, Waren abgeladen und ausgeräumt werden, leere oder volle Kisten u. dgl. aufgestellt werden.
- (4) Bei nicht rechtzeitiger Entrichtung der Marktstandsgebühr, bei Überschreitung der zugewiesenen Fläche sowie bei beharrlicher Missachtung der Weisungen der Marktbehörde ist die Behörde zur Entziehung des Standplatzes berechtigt.
- (5) Falls es im Interesse der Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung erforderlich ist, kann die Marktbehörde jederzeit bereits zugewiesene Standplätze ganz oder teilweise entziehen. Dem von dieser Maßnahme betroffenen Marktbezieher ist nach den Grundsätzen der Billigkeit ein Ersatzplatz zuzuweisen. Aus diesem Grund können auch die Standplätze anderer Marktbezieher verändert oder verkleinert werden.

§ 8. Einlöse

- (1) Personen, die zum regelmäßigen Bezug von Märkten befugt sind, können einen zugewiesenen Standplatz bei der Marktbehörde, für sich oder für Dritte, für die Dauer eines Jahres einlösen.

Durch die Platzeinlöse erwirbt der Berechtigte einen Anspruch auf Zuweisung eines eingelösten Standplatzes, falls er sich am Markttag bis spätestens 7.00 Uhr beim

Standplatz einfindet. Die Einlöse erfolgt am Andreasmarkt, jeweils für das folgende Jahr.

(2) Der Anspruch auf Zuweisung gem. Abs. 1 kann für die Dauer eines Marktes vorübergehend Dritten übertragen werden, jede andere Übertragung ist unzulässig.

(3) Die Einlöse erlischt:

1. wenn der Berechtigte auf 2 aufeinanderfolgenden Jahrmärkten den Standplatz nicht persönlich oder durch Dienstnehmer bezieht
2. um 7.00 Uhr des Markttages, an dem die Frist abläuft
3. beim Entzug des Standplatzes gem. § 7 Abs. 5

§ 9. Marktbehörde

Marktbehörde im Sinne dieser Marktordnung ist der Bürgermeister, ihm stehen die gesetzlichen Rechte und Pflichten der Marktaufsicht zu.

§ 10. Marktaufsicht

Die Marktbehörde (§ 9) übt die Marktaufsicht und Marktpolizei durch die Marktaufsichtsorgane aus und regelt durch sie den Marktverkehr. Unter Marktaufsichtsorganen sind die von der Gemeinde beauftragten Organe, nämlich die Marktkommissäre zu verstehen. Die Kontrollbefugnisse der Aufsichtsorgane im Sinne des Lebensmittelsicherheits- und Verbraucherschutzgesetzes (LMSVG) werden hierdurch nicht berührt.

§ 11. Warenbehandlung

- (1) Die auf dem Markte feilgebotenen Lebensmittel müssen den gesetzlichen Vorschriften und der angegebenen Bezeichnung entsprechen. Lebensmittel, die ohne weitere Zubereitung genossen werden können, dürfen die Käufer vor dem Kauf nicht betasten.
- (2) Nahrungs- und Genussmittel dürfen nur auf Unterlagen ausgelegt werden, die sich mindestens einen halben Meter über dem Erdboden befinden. In der warmen Jahreszeit sind genussfertige Lebensmittel vor Beschmutzung durch Insekten zu schützen. Backwaren und Zuckerwaren sollen nicht frei herumliegen, sondern sind gegen Staub und Schmutz sowie gegen Betasten durch Hüllen aus durchsichtigem Material (Cellophan, Nylon u. dgl.) zu schützen.

§ 12. Reinlichkeit im Allgemeinen

Jede Verunreinigung der Marktstände, ihrer unmittelbaren Umgebung und des ganzen Marktplatzes ist zu unterlassen. Papierkörbe und Mülltonnen sind von der Gemeinde an geeigneten Punkten und in ausreichender Zahl aufzustellen.

§ 13. Hygiene der Marktbezieher und ihres Personals

Die Marktbezieher und ihre Hilfskräfte müssen von ansteckenden oder ekelerregenden Krankheiten frei sein und haben auf Reinlichkeit ihrer Person zu achten. Soweit sie mit der Erzeugung, Herstellung oder Abgabe von Nahrungs- und Genussmitteln befasst sind haben sie alle entsprechenden gesetzlichen Vorgaben zu erfüllen.

§ 14. Marktstandsgebühren

- (1) Von jedem Marktbezieher ist anlässlich jedes Marktes eine Marktgebühr als privat-rechtliches Entgelt zu entrichten.
- (2) Die Höhe der Gebühr wird durch gesonderte Verordnung (Gemeinderatsbeschluss) bestimmt und bildet daher keinen Teil dieser Marktordnung.

§ 15. Strafen

Übertretungen dieser Marktordnung werden, soweit sie nicht nach dem Strafgesetz oder nach anderen Vorschriften zu ahnden sind, von der Bezirksverwaltungsbehörde gemäß der GewO 1994 bestraft.

§ 16. Verweisung vom Markte

- (1) Personen, welche die Ordnung stören, Unfug treiben oder den Anordnungen behördlicher Organe nicht Folge leisten, können durch die Marktaufsicht vom Markt verwiesen werden.
- (2) Eine Ausschließung vom Marktbesuch für mehrere Markttage oder für immer kann die Marktbehörde durch schriftlichen Bescheid aussprechen, der dem Rechtszuge im Sinne des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes unterliegt.

§ 17. Rechtswirksamkeit

Die vorstehende Marktordnung - durch welche alle älteren, mit ihr in Widerspruch stehenden Marktordnungen aufgehoben werden - tritt am 1. April 2025 in Kraft. Sie ist durch Anschlag an der Amtstafel der Gemeinde zu verlautbaren.

KUNDMACHUNG

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Hollabrunn hat in seiner Sitzung am 31. März 2025 aufgrund des Finanzausgleichsgesetzes in der derzeit geltenden Fassung folgende

Verordnung über die Festsetzung von Marktstandsgebühren

beschlossen:

Die Marktstandsgebühren werden mit € 5,00 pro Laufmeter des Marktstandes festgesetzt.

Die jährliche Einlöse wird mit € 20,00 festgelegt.

Diese Verordnung über die Festsetzung von Marktstandsgebühren tritt mit dem 01.04.2025 in Kraft.

Beschluss: in offener Abstimmung einstimmig angenommen.

4.) Beschlüsse für die KommReal Hollabrunn GmbH
- Entsendung von Mitgliedern in den Beirat

Bürgermeister Ing. Babinsky berichtet:

Gemäß der Grundsatzvereinbarung sind von der Stadtgemeinde Hollabrunn 9 Beiratsmitglieder nach dem Verhältniswahlrecht der im Gemeinderat vertretenen Parteien zu entsenden. Folgende Personen sollen in den Beirat entsendet werden:

Ing. Alfred Babinsky	ÖVP
Kornelius Schneider	ÖVP
Ing. Lukas Niedermayer BSc	ÖVP
Marlis Schmidt MSc	ÖVP
Michael Sommer	FPÖ
Reinhard Narrenhofer	FPÖ
Peter Loy	GRÜNE
Andreas Fischer	LS
Alexander Eckhardt	SPÖ

Beschluss: in offener Abstimmung einstimmig angenommen.

5.) Beschlüsse für die Hollabrunn Marketing GmbH
- Entsendung von Mitgliedern in die Generalversammlung

Bürgermeister Ing. Babinsky berichtet:

Gemäß Gesellschaftervertrag der Hollabrunn Marketing GmbH sind 6 Mitglieder der Stadtgemeinde Hollabrunn und 3 Mitglieder des Vereins Wir in Hollabrunn in der Generalversammlung vertreten.

Bürgermeister Ing. Babinsky stellt den

Antrag

folgende Mitglieder des Gemeinderates in die Generalversammlung zu entsenden:

Ing. Alfred Babinsky	ÖVP
Kornelius Schneider	ÖVP
Reinhard Narrenhofer	FPÖ
Peter Loy	GRÜNE
Wolfgang Scharinger	LS
David Rein	SPÖ

Beschluss: in offener Abstimmung einstimmig angenommen.

6.) Beschlüsse für das e5 Landesprogramm

- Entsendung von Mitgliedern in die Generalversammlung

Bürgermeister Ing. Babinsky berichtet:

Das e5-Programm ist ein Programm zur Qualifizierung und Auszeichnung von Gemeinden, die durch den effizienten Umgang mit Energie, der verstärkten Nutzung von erneuerbaren Energieträgern und Umwelt- und Klimaschutzmaßnahmen einen Beitrag zu einer zukunftsverträglichen Entwicklung unserer Gesellschaft leisten wollen.

In dieser Basisvereinbarung wurde beschlossen, dass mindestens 5 Teammitglieder zu nennen sind und der Vorschlag lautet wie folgt:

Teamleiter Friedrich Strobl MBA

Politischer Energierreferent Mag. Sandra Damböck-Lehr

Energiebeauftragter DI Stephan Smutny-Katschnig

Teammitglieder	ÖVP	Ing. Thomas Bauer
	FPÖ	Werner Kral
	GRÜNE	Mag. Georg Ecker
	LS	DI Peter Tauschitz
	SPÖ	Klara Ruf

Beschluss: in offener Abstimmung einstimmig angenommen.

7.) Entsendung eines Mitgliedes in den Göllersbach-Wasserverband

Bürgermeister Ing. Babinsky berichtet:

Der Göllersbach-Wasserverband umfasst 11 Mitglieder – 10 Gemeinden und das Land NÖ.

Jede Gemeinde entsendet jeweils einen Vertreter in die Mitgliederversammlung. Für die Stadtgemeinde Hollabrunn soll Stadtrat Ing. Lukas Niedermayer in den Göllersbach -Wasserverband entsandt werden.

Beschluss: in offener Abstimmung einstimmig angenommen.

8.) Fördervertrag/Annahmeerklärung Kommunalkredit

Public Consulting GmbH/NÖ. Wasserwirtschaftsfonds

Abwasserbeseitigungsanlage BA 55

Stadtrat Schneider berichtet:

A) Fördervertrag/Annahmeerklärung Kommunalkredit Public Consulting GmbH

Vom Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Regionen und Wasserwirtschaft, vertreten durch die Kommunalkredit Public Consulting GmbH, liegt ein Förderungsvertrag über die Abwasserentsorgungsanlage Hollabrunn BA55 Anschaffung Notstromaggregate vor. Die vorläufigen förderbaren Investitionskosten betragen € 93.000,00. Der vorläufige Förderungssatz beträgt 15 %. Die Gesamtförderung im vorläufigen Nominale von € 13.950,00 (15 % von € 93.000,00) wird in Form von Investitionszuschüssen ausbezahlt.

Stadtrat Schneider stellt daher folgenden

Antrag:

Annahme des vorliegenden Förderungsvertrages, Antragsnummer C206437, mit der Kommunalkredit Public Consulting GmbH vom 07.01.2025 zur Erlangung der Förderung für den BA55 Anschaffung Notstromaggregate, Abwasserentsorgungsanlage.

Beschluss: in offener Abstimmung einstimmig angenommen.

Weiters berichtet Stadtrat Schneider:

B) Fördervertrag/Annahmeerklärung NÖ. Wasserwirtschaftsfonds

Vom NÖ. Wasserwirtschaftsfonds liegt eine Zusicherung über Fördermittel für die Abwasserentsorgungsanlage Hollabrunn, BA55, Blackout-Vorsorge Notstromaggregate vor. Für die vorläufig förderbaren Investitionskosten in der Höhe von € 93.000,00 wird eine Gesamtförderung im Ausmaß von € 18.600,00 (20% von € 93.000,00) in Form eines nicht rückzahlbaren Beitrages gewährt.

Die endgültige Festlegung des Förderungsausmaßes und die sich aus diesem Bauabschnitt ergebende theoretische Annuität erfolgt nach Kollaudierung.

Stadtrat Schneider stellt daher folgenden

Antrag:

Genehmigung der vorliegenden Annahmeerklärung des NÖ. Wasserwirtschaftsfonds vom 13. Februar 2025, WA4-WWF-40377055/002-2024 für die Abwasserentsorgungsanlage Hollabrunn, BA55, Blackout-Vorsorge Notstromaggregat.

Beschluss: in offener Abstimmung einstimmig angenommen.

**9.) Fördervertrag/Annahmeerklärung Kommunalkredit
Public Consulting GmbH/NÖ. Wasserwirtschaftsfonds
Abwasserbeseitigungsanlage BA 31**

Stadtrat Schneider berichtet:

A) Fördervertrag/Annahmeerklärung Kommunalkredit Public Consulting GmbH

Vom Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Regionen und Wasserwirtschaft, vertreten durch die Kommunalkredit Public Consulting GmbH, liegt ein Förderungsvertrag über die Wasserversorgungsanlage Hollabrunn BA31 Anschaffung Notstromaggregate vor. Die vorläufigen förderbaren Investitionskosten betragen € 106.000,00. Der vorläufige Förderungssatz beträgt 11 %. Die Gesamtförderung im vorläufigen Nominale von € 11.660,00 (11 % von € 106.000,00) wird in Form von Investitionszuschüssen ausbezahlt.

Stadtrat Schneider stellt daher folgenden

Antrag:

Annahme des vorliegenden Förderungsvertrages, Antragsnummer C206438, mit der Kommunalkredit Public Consulting GmbH vom 07.01.2025 zur Erlangung der Förderung für den BA31 Anschaffung Notstromaggregate, Wasserversorgungsanlage.

Beschluss: in offener Abstimmung einstimmig angenommen.

Weiters berichtet Stadtrat Schneider:

B) Fördervertrag/Annahmeerklärung NÖ. Wasserwirtschaftsfonds

Vom NÖ. Wasserwirtschaftsfonds liegt eine Zusicherung über Fördermittel für die Wasserversorgungsanlage Hollabrunn, BA31, Blackout-Vorsorge Notstrom vor. Für die vorläufig förderbaren Investitionskosten in der Höhe von € 106.000,00 wird eine Gesamtförderung im Ausmaß von € 21.200,00 (20% von € 106.000,00) in Form eines nicht rückzahlbaren Beitrages gewährt. Die endgültige Festlegung des Förderungsausmaßes und die sich aus diesem Bauabschnitt ergebende theoretische Annuität erfolgt nach Kollaudierung.

Stadtrat Schneider stellt daher folgenden

Antrag:

Genehmigung der vorliegenden Annahmeerklärung des NÖ. Wasserwirtschaftsfonds vom 13. Februar 2025, WA4-WWF-40373031/002-2024 für die Wasserversorgungsanlage Hollabrunn, BA31, Blackout-Vorsorge Notstromaggregate.

Beschluss: in offener Abstimmung einstimmig angenommen.

**10.) Fördervertrag/Annahmeerklärung Kommunalkredit
Public Consulting GmbH
Abwasserentsorgungsanlage BA 60 und BA 61**

Stadtrat Schneider berichtet:

A) Fördervertrag/Annahmeerklärung Kommunalkredit Public Consulting GmbH

Vom Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Regionen und Wasserwirtschaft, vertreten durch die Kommunalkredit Public Consulting GmbH, liegt ein Förderungsvertrag über die Abwasserentsorgungsanlage BA60 Hochwasserschäden August 2024 vor. Die vorläufigen förderbaren Investitionskosten betragen € 59.000,00. Der vorläufige Förderungssatz beträgt 40 %. Die Gesamtförderung im vorläufigen Nominale von € 23.600,00 (40 % von € 59.000,00) wird in Form von Investitionszuschüssen ausbezahlt.

Stadtrat Schneider stellt daher folgenden

Antrag:

Annahme des vorliegenden Förderungsvertrages, Antragsnummer C406543, mit der Kommunalkredit Public Consulting GmbH vom 12.02.2025 zur Erlangung der Förderung für den BA60 Hochwasserschäden August 2024, Abwasserentsorgungsanlage.

Beschluss: in offener Abstimmung einstimmig angenommen.

Weiters berichtet Stadtrat Schneider:

A) Fördervertrag/Annahmeerklärung Kommunalkredit Public Consulting GmbH

Vom Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Regionen und Wasserwirtschaft, vertreten durch die Kommunalkredit Public Consulting GmbH, liegt ein Förderungsvertrag über die Abwasserentsorgungsanlage BA61 Hochwasserschäden September 2024 vor. Die vorläufigen förderbaren Investitionskosten betragen € 46.000,00. Der vorläufige Förderungssatz beträgt 40 %. Die Gesamtförderung im vorläufigen Nominale von € 18.400,00 (40 % von € 46.000,00) wird in Form von Investitionszuschüssen ausbezahlt.

Stadtrat Schneider stellt daher folgenden

Antrag:

Annahme des vorliegenden Förderungsvertrages, Antragsnummer C406542, mit der Kommunalkredit Public Consulting GmbH vom 12.02.2025 zur Erlangung der

Förderung für den BA61 Hochwasserschäden September 2024, Abwasserentsorgungsanlage.

Beschluss: in offener Abstimmung einstimmig angenommen.

**11.) Bericht über die fondsbehördliche Kenntnisnahme Gebarungsprüfung
2017-2023 „Ignaz Hözl'scher Stiftungswald“**

Bürgermeister Ing. Babinsky bringt die fondsbehördliche Kenntnisnahme durch die NÖ. Landesregierung hinsichtlich der Gebarungsprüfung der Rechnungsjahre 2017 bis 2023, sowie den Bericht über die Prüfung des Stiftungsfonds „Ignaz Hözl'scher Stiftungswald, lt. Schreiben vom 27. Jänner 2025, IVW3-STF-1100101/025-2024, dem Gemeinderat zur Kenntnis.

**12.) Beschlüsse für das Studentenheim
- Tarifanpassungen**

Stadtrat Scharinger berichtet:

Aufgrund der nach wie vor im Steigen begriffenen Einkaufspreise, vor allem in den Bereichen Lebensmittel & Instandhaltungskosten, sowie aufgrund der seit Jahresbeginn gestiegenen Gehälter und Löhne, sollen die Internatsgebühren ab 1.9.2025 entsprechend angepasst werden.

Stadtrat Scharinger stellt daher folgenden

Antrag:

Es wird ersucht, die monatlichen Internatsgebühren für das Schuljahr 2025/2026 folgendermaßen zu erhöhen:

Kategorie	SJ 2024/2025	SJ 2025/2026
STH/MDI-Einzelzimmer	€ 630,-	€ 650,-
STH/MDI-Doppelzimmer	€ 475,-	€ 495,-
Halbinternat STH/MDI	€ 295,-	€ 315,-
SPI-Einzelzimmer	€ 660,-	€ 680,-
SPI-Doppelzimmer	€ 490,-	€ 510,-
Halbinternat SPI	€ 310,-	€ 330,-
Externe SPI	€ 100,-	€ 120,-

Beschluss: in offener Abstimmung einstimmig angenommen.

13.) Freizeiteinrichtungen

**Sport- und Freizeitbetriebe, Jahnhalle, Turnhalle VS Breitenwaida
- Tarifanpassungen**

Vizebürgermeister Eckhardt berichtet:

Aufgrund gestiegener Personal- und Instandhaltungskosten sollen die Verkaufspreise in den Sport- und Freizeitbetrieben Hollabrunn ab 1.4.2025 entsprechend angepasst werden.

Vizebürgermeister Eckhardt stellt daher folgenden

Antrag:

Es wird ersucht die Verkaufspreise laut beiliegender Tariftabelle mit Gültigkeit ab 1.4.2025 zu erhöhen.

In Folge sollen die Preise laut Tariftabelle wertgesichert werden. Die Wertsicherung erfolgt entsprechend der Veränderungen des Verbraucherpreisindexes 2020. Basis ist der Indexwert im Monat April 2025, der Schwellenwert beträgt 5%. Erst ab einem Indexveränderung von 5% (+/-) sollen die Preise entsprechend der tatsächlichen Veränderung angepasst werden, die neuen Preise werden auf 10 cent gerundet. Die Anpassung erfolgt einmal jährlich zum 1.4., die neue Indexzahl bildet jeweils die Ausgangslage für die Errechnung der weiteren Überschreitungen.

Stadtbad (13% MwSt.)					
GR03/23					
		2022	2023	2024	2025
Saisonkarte		€ 58,00	€ 67,00	€ 67,00	€ 74,00
Saisonkarte erm.	Jug./Sen.	€ 37,00	€ 42,00	€ 42,00	€ 50,00
Saisonkarte erm.		€ 43,00	€ 50,00	€ 50,00	-
Familiensaisonkarte	max. 6P	€ 95,00	€ 109,00	€ 109,00	€ 130,00
Tageskarte*		€ 5,50	€ 6,50	€ 6,50	€ 7,50
Tageskarte erm.*		€ 3,50	€ 4,50	€ 4,50	€ 5,00
Halbtageskarte	ab 12:00	€ 4,00	€ 5,00	€ 5,00	€ 5,50
Halbtageskarte erm.	ab 12:00	€ 3,00	€ 3,50	€ 3,50	€ 4,00
Kurzzeitkarte	2:00 h	€ 3,00	€ 3,50	€ 3,50	€ 4,00
Kurzzeitkarte erm.	2:00 h	€ 2,50	€ 3,00	€ 3,00	-
Tageskarte Familie*	max. 6P	€ 11,00	€ 12,50	€ 12,50	€ 14,00
Erw. Gruppe		€ 2,50	€ 2,50	€ 2,50	€ 3,00
Kinder Gruppe		€ 1,00	€ 1,50	€ 1,50	€ 2,00
Ferienkarte Jugendliche		€ 15,00	€ 17,00	€ 17,00	€ 20,00
Abendkarte	letzte Stunde	€ 1,50	€ 2,00	€ 2,00	-
10er Block Erw.		€ 40,00	€ 46,00	€ 46,00	€ 55,00
10er Block Jug.		€ 25,00	€ 29,00	€ 29,00	€ 35,00
Sozialkarte / 0-6 J		€ 0,00	€ 0,00	€ 0,00	€ 0,00
*10% Ermäßigung bei Vorlage NÖ-FamilienCard					
Vor 2022 Preise unverändert seit 2018					

Kunsteisbahn (20% MwSt.)					
GR09/23					
		2022	2023	2024	2025
Tageskarte	Erw.	€ 4,00	€ 5,00	€ 5,00	€ 5,50
Jugendliche*	15-18J	€ 3,00	€ 3,50	€ 3,50	€ 4,00
Kinder*	6-14J	€ 2,00	€ 2,50	€ 2,50	€ 2,50
Tageskarte Fam.	2 Erw., 4 K	€ 8,00	€ 10,00	€ 10,00	€ 12,00
Schulticket		€ 1,50	€ 2,00	€ 2,00	€ 2,00
10er Block	Erw.	€ 33,00	€ 40,00	€ 40,00	€ 45,00
10er Block	Jug.	€ 20,00	€ 24,00	€ 24,00	€ 30,00
10er Block	Kinder	€ 15,00	€ 18,00	€ 18,00	€ 20,00
Saisonkarte	Erw.	€ 120,00	-	-	-
Saisonkarte	Jug.	€ 72,00	-	-	-
Saisonkarte	Kinder	€ 60,00	-	-	-
Eisstockverleih		€ 4,00	€ 4,00	€ 4,00	€ 4,50
Schlittschuhverleih		€ 5,00	€ 5,00	€ 5,00	€ 5,50
Schlittschuhschleifen		€ 6,00	€ 6,00	€ 6,00	€ 7,00
*10% Ermäßigung bei Vorlage NÖ-FamilienCard					
Vor 2022 Preise unverändert seit 2018					

Hiezu erfolgen zwei Wortmeldungen von Gemeinderätin Bauda, eine Wortmeldung der Stadträte Schneider und Scharinger. Weiters erfolgt eine Wortmeldung von Gemeinderat Mag. Ecker und Vizebürgermeister Eckhardt gibt Erläuterungen ab. Es erfolgt eine Wortmeldung von Gemeinderat Lagler und er stellt folgenden

Gegenantrag:

Es soll eine Gebührenerhöhung ohne Erhöhung der Tarife für Familien und Kinder und ohne Indexanpassung durchgeführt werden.

Nach Erläuterungen von Stadtrat Schneider und einer weiteren Wortmeldung von Gemeinderätin Bauda lässt Bürgermeister Ing. Babinsky abstimmen.

Beschluss Gegenantrag: in offener Abstimmung mit 6 FPÖ-, 5 GRÜNE- und 5 LS-Dafürstimmen und 15 ÖVP- und 5 SPÖ-Gegenstimmen abgelehnt.

Beschluss Hauptantrag: in offener Abstimmung mit 15 ÖVP- und 5 SPÖ-Dafür-stimmen und 6 FPÖ-, 5 GRÜNE und 5 LS-Gegenstimmen angenommen.

Weiters berichtet Stadträtin Schmidt MSc und stellt folgenden

Antrag:

Es wird ersucht die Verkaufspreise laut beiliegender Tariftabelle mit Gültigkeit ab 1.4.2025 zu erhöhen.

In Folge sollen die Preise laut Tariftabelle wertgesichert werden. Die Wertsicherung erfolgt entsprechend der Veränderungen des Verbraucherpreisindexes 2020. Basis ist der Indexwert im Monat April 2025, der Schwellenwert beträgt 5%. Erst ab einem Indexveränderung von 5% (+/-) sollen die Preise entsprechend der tatsächlichen

Veränderung angepasst werden, die neuen Preise werden auf 10 cent gerundet. Die Anpassung erfolgt einmal jährlich zum 1.4., die neue Indexzahl bildet jeweils die Ausgangslage für die weiteren Überschreitungen.

Kunstrasenplatz (20% MwSt.)					
		2022	2023	2024	2025
Einheit 60 min.		€ 70,00	€ 70,00	€ 70,00	€ 80,00
Einheit 90 min.		€ 90,00	€ 90,00	€ 90,00	€ 100,00
1/2 Platz 90 min.		€ 75,00	€ 75,00	€ 75,00	€ 85,00
Einheit 120 min.	Match	€ 220,00	€ 220,00	€ 220,00	€ 240,00
Einheit 60 min.	Flutlicht	€ 90,00	€ 90,00	€ 90,00	€ 100,00
Einheit 90 min.	Flutlicht	€ 135,00	€ 135,00	€ 135,00	€ 145,00
1/2 Platz 90 min.	Flutlicht	€ 95,00	€ 95,00	€ 95,00	€ 105,00
Einheit 120 min.	Flutlicht	€ 250,00	€ 250,00	€ 250,00	€ 260,00
NWZ Pauschale p.a.		€ 5 000,00	€ 5 000,00	€ 5 000,00	€ 5 000,00
NWZ Pauschale Flutlicht p.W.		€ 250,00	€ 250,00	€ 250,00	€ 250,00
Storno 30 Tage		0 Prozent	0 Prozent	0 Prozent	0 Prozent
Storno bis 11 Tage		50 Prozent	50 Prozent	50 Prozent	50 Prozent
Storno bis 0 Tage		100 Prozent	100 Prozent	100 Prozent	100 Prozent
Garderobennutzung		€ 0,00	€ 0,00	€ 0,00	€ 30,00

Sporthalle (20% MwSt.)					
		2022	2023	2024	2025
Kleine Halle	Schule pro h	€ 34,80	€ 34,80	€ 34,80	€ 39,00
Große Halle	Schule pro h	€ 69,60	€ 69,60	€ 69,60	€ 78,00
Kleine Halle*	Sonstige pro h				€ 49,00
Große Halle*	Sonstige pro h	€ 88,80	€ 88,80	€ 88,80	€ 98,00
Mehrzweckhalle*	Sonstige pro h	€ 181,20	€ 181,20	€ 181,20	€ 200,00
HTL Hollabrunn	pro Einheit (100min)			€ 110,00	€ 110,00
UHC (gr./kl.)	pro h	€ 16,00	€ 16,00	€ 16,00	€ 16,00

*50% Ermäßigung für Hollabrunner Sportvereine

Campus Turnhalle (0% MwSt.)					
		2022	2023	2024	2025
Einfachhalle		-	-	€ 16,00	€ 16,00
Doppelhalle		-	-	€ 30,00	€ 30,00
Dreifachhalle		-	-	€ 40,00	€ 40,00

Vielnutzertarif	ab 500h p.a.	-	-	50 Prozent	50 Prozent
Sonstige (20% MwSt.)					

		2022	2023	2024	2025
Garderoben Campus					€ 30,00

Beschluss: in offener Abstimmung mit 15 ÖVP- und 5 SPÖ-Dafürstimmen und 6 FPÖ-, 5 GRÜNE und 5 LS-Gegenstimmen angenommen.

Weiters berichtet Stadträtin Schmidt MSc:

Anpassung der Tarife Benützung Jahnturnhalle

Da seit der Tariffestsetzung im Juni 2016 die Tarife nicht erhöht wurden, ist es nun notwendig, dass die Tarife für die Benützung der Jahnhalde ab 1.9.2025 entsprechend angepasst bzw. ergänzt werden.

Nutzung		ab 9/2016	ab 9/2025
Erwachsene	pro Stunde	€ 10,00	€ 15,00
Kinder	pro Stunde	€ 6,00	€ 9,00
Verein UTT	pro Stunde	€ 10,00	€ 12,00

Seit die Jahnhalde nicht mehr als Turnhalle durch die Volksschulen genutzt wird, war die Tanzschule Danek vorerst probeweise an drei Abenden der Woche eingemietet. Da sich die Nutzung durch die Tanzschule nun etabliert hat, ist es notwendig auch für diese Nutzung einen Tarif zu beschließen.

Tarif/Woche aktuell	
auf Basis von 3 Tagen/12 Stunden	€180,00/Woche

Bei Änderungen in der Nutzung wird der Tarif/Woche dementsprechend angepasst bzw. bei zusätzlicher Nutzung werden € 15,00/Stunde in Rechnung gestellt.

Stadträtin Schmidt MSc stellt daher folgenden

Antrag:

Es wird ersucht, die Tarife für die Einmietung in der Jahnhalde lt Tabelle mit Gültigkeit ab 1.9.2025 zu erhöhen und für die Tanzschule Danek ebenfalls ab 1.9.2025 den Wochentarif in der Höhe von € 180,00 zu beschließen.

Hiezu erfolgt eine Wortmeldung von Stadtrat Scharinger.

Beschluss: in offener Abstimmung mit 15 ÖVP- und 5 SPÖ-Dafürstimmen und 6 FPÖ-, 5 GRÜNE und 5 LS-Gegenstimmen angenommen.

Stadträtin Schüttengruber-Holly berichtet:

Anpassung der Tarife Benützung Turnhalle Volksschule Breitenwaida

Da seit der Tariffestsetzung im Juni 2016 die Tarife nicht erhöht wurden, ist es nun notwendig, dass die Tarife für die Benützung der Turnhalle ab 1.9.2025 entsprechend angepasst werden.

Nutzung		ab 9/2016	ab 9/2025
Erwachsene	pro Stunde	€ 10,00	€ 15,00
Kinder	pro Stunde	€ 6,00	€ 9,00

Stadträtin Schüttengruber-Holly stellt daher folgenden

Antrag:

Es wird ersucht, die Tarife für die Einmietung in der Turnhalle der Volksschule Breitenwaida lt. Tabelle mit Gültigkeit ab 1.9.2025 zu erhöhen.

Hiezu erfolgt eine Wortmeldung von Stadtrat Scharinger.

Beschluss: in offener Abstimmung mit 15 ÖVP- und 5 SPÖ-Dafürstimmen und 6 FPÖ-, 5 GRÜNE und 5 LS-Gegenstimmen angenommen.

**14.) Schulische Nachmittagsbetreuung (HL, Breitenwaida, Eggendorf/Thale)
- Tarifanpassungen**

Stadträtin Schüttengruber-Holly berichtet:

Die Elternbeiträge in den Volksschulen für die schulische Nachmittagsbetreuung wurden zuletzt im März 2017 (Hollabrunn) im März bzw. Juni 2018 (Breitenwaida und Eggendorf) geändert.

Aufgrund der massiv gestiegenen Personalkosten ist es notwendig die Elternbeiträge ab dem Schuljahr 2025/2026 anzupassen.

Im § 13 NÖ Pflichtschulgesetz 2018, LGBL. Nr. 47/2018, in der geltenden Fassung, ist geregelt, dass Beiträge für die Unterbringung und Betreuung maximal kostendeckend eingehoben werden dürfen. Diese Beiträge sind im ordentlichen Rechtsweg geltend zu machen. Es gibt daher seit dem NÖ Pflichtschulgesetz 2018 keine Verordnungsermächtigung zur Vorschreibung dieser Beiträge, sondern es handelt sich um Beiträge im Rahmen der privatwirtschaftlichen Verwaltung der Gemeinde. Daher sind

die bestehenden Verordnungen der Volksschulen Hollabrunn, der Volksschule Breitenwaida sowie der Volksschule Eggendorf aufzuheben.

Es sollen daher folgende Tarifanpassungen durchgeführt werden:

Volksschule Hollabrunn:

Betreuungszeit	Elternbeitrag bisher:	Erhöhung ab SJ 2025/2026
5 Tage pro Woche	€ 120,00	€ 130,00
4 Tage pro Woche	€ 100,00	€ 110,00
3 Tage pro Woche	€ 80,00	€ 90,00
1-2 Tage pro Woche	€ 60,00	€ 70,00

Volksschule Breitenwaida:

Betreuungszeit	Elternbeitrag bisher:	Erhöhung ab SJ 2025/2026
5 Tage pro Woche	€ 90,00	€ 100,00
4 Tage pro Woche	€ 75,00	€ 85,00
3 Tage pro Woche	€ 55,00	€ 65,00
1-2 Tage pro Woche	€ 40,00	€ 50,00

Volksschule Eggendorf:

Betreuungszeit	Elternbeitrag bisher:	Erhöhung ab SJ 2025/2026
3-5 Tage pro Woche	€ 80,00	5 Tage pro Woche € 100,00 4 Tage pro Woche € 85,00 3 Tage pro Woche € 65,00
1-2 Tage pro Woche	€ 50,00	2 Tage pro Woche € 50,00

Geschwisterermäßigung:

Für das 1. Kind wird der volle Elternbeitrag verrechnet, für das 2. Kind bzw. für jedes weitere Kind wird der Elternbeitrag um 10% reduziert.

Ferienbetreuung in allen Volksschulen unabhängig vom Standort

	bisher	Erhöhung ab SJ 2025/2026 (Herbstferien)
Kind	€ 15,50/Tag	€ 17,00/Tag
Geschwisterkind	€ 11,00/Tag	€ 15,00/Tag

Stadträtin Schüttengruber-Holly stellt daher folgenden

Antrag:

Es wird ersucht, die Tarife für die schulische Nachmittagsbetreuung sowie die schulische Ferienbetreuung ab dem Schuljahr 2025/2026, unter gleichzeitiger Aufhebung der bestehenden Verordnungen, zu erhöhen.

Hiezu erfolgt eine Wortmeldung von Gemeinderätin Bauda. Weiters erfolgt eine Wortmeldung von Stadtrat Scharinger und er stellt folgenden

Gegenantrag:

Die Tarife für die Betreuungszeit für Hollabrunner Kinder soll gleich mit den Tarifen von Breitenwaida und Eggendorf/Thale sein.

Hiezu erfolgen Erläuterungen von Stadträtin Schüttengruber-Holly und Stadtrat Schneider. Weiters erfolgt eine Wortmeldung von Gemeinderat Maurer und er stellt folgenden

Gegenantrag:

Keine Erhöhung der Tarife für die schulische Nachmittagsbetreuung und für die schulische Ferienbetreuung.

Es erfolgt eine Wortmeldung von Gemeinderat Loy und Stadträtin Schüttengruber-Holly und Stadtrat Schneider geben Erläuterungen ab.

Beschluss Gegenantrag STR Scharinger: in offener Abstimmung mit 6 FPÖ-, 5 GRÜNE- und 5 LS-Dafürstimmen und 15 ÖVP- und 5 SPÖ-Gegenstimmen abgelehnt.

Beschluss Gegenantrag GR Maurer: in offener Abstimmung mit 6 FPÖ-, 5 GRÜNE- und 5 LS-Dafürstimmen und 15 ÖVP- und 5 SPÖ-Gegenstimmen abgelehnt.

Beschluss: in offener Abstimmung mit 15 ÖVP- und 5 SPÖ-Dafürstimmen und 6 FPÖ-, 5 GRÜNE und 5 LS-Gegenstimmen angenommen.

15.) Essen auf Rädern

- Tarifanpassungen

Vizebürgermeister Eckhardt berichtet:

Die Stadtgemeinde Hollabrunn bezieht von der Justizanstalt Sonnberg die Essensportionen für die Aktion „Essen auf Rädern“.

Die Einkaufspreise für die Stadtgemeinde Hollabrunn wurden vom Produzenten, der JA Sonnberg mit 1.1.2025 aufgrund der **Tariflohnindexsteigerung von 9,02%** wieder erhöht und betragen € 6,14 für das Normalmenü und Diätmenü.

Die Menüs werden derzeit noch zu folgenden Preisen an die Essenkunden abgegeben:

Normalmenü	€ 6,60
Normalmenü für Ausgleichzulagenempfänger	€ 3,00

Diätmenü	€ 6,60
Diätmenü für Ausgleichszulagenempfänger	€ 3,40

Derzeit: 7 Bezieher Normalmenüs für AZ
6 Bezieher Diätmenüs für AZ

Die letzte Preisanpassung der Menüs für die Kunden erfolgte im Jänner 2021.

Die „ehrenamtlichen“ Essensfahrer (Zusteller) erhalten seit dem Jahr 2014 eine „Entschädigung“ von € 10,- pro Tag (Sonn- und Feiertage € 15,-) für die tägliche Arbeit von rund 3,5 Stunden.

Vizebürgermeister Eckhardt stellt daher folgenden

Antrag:

Der Gemeinderat möge folgende Preisanpassung für die Kunden der Aktion „Essen auf Rädern“ mit Wirksamkeit 1. Mai 2025 beschließen:

Einheitlicher Preis für Normal- und Diätmenü	€ 7,10
Normalmenü für Ausgleichszulagenempfänger	€ 3,50
Diätmenü für Ausgleichszulagenempfänger	€ 3,90

Hiezu erfolgt eine Wortmeldung von Stadtrat Scharinger.

Beschluss: in offener Abstimmung mit 15 ÖVP-, 5 SPÖ- und 5 GRÜNE-Dafür-stimmen und 6 FPÖ- und 5 LS-Gegenstimmen angenommen.

Weiters stellt Vizebürgermeister Eckhardt folgenden

Antrag:

Der Gemeinderat möge eine Erhöhung der Entschädigung für die Essensfahrer auf € 15,- pro Tag, an Sonn- und Feiertagen auf € 20,- beschließen.

Beschluss: in offener Abstimmung einstimmig angenommen.

16.) Bericht über eine Prüfung des Prüfungsausschusses

Bürgermeister Ing. Babinsky bringt dem Gemeinderat seinen Bericht über eine ange- sagte Überprüfung des Rechnungsabschlusses 2024 und der Hauptkassa gemeinde- ordnungsgemäß dem Gemeinderat zur Kenntnis. Der Obmann des Prüfungsaus- schusses bringt dem Gemeinderat das Protokoll der Sitzung vom 19. März 2025 ge- meindeordnungsgemäß zur Kenntnis.

17.) Rechnungsabschluss 2024

Stadtrat Schneider berichtet:

Der Entwurf des Rechnungsabschlusses 2024 liegt zur Beschlussfassung vor. Dieser wurde ordnungsgemäß kundgemacht und im Finanzausschuss und Stadtrat behandelt.

Als Stichtag für die Erstellung des Rechnungsabschlusses wurde der 31.1. des Folgejahres in der Gemeinderatssitzung am 25.3.2021 festgelegt.

Der Rechnungsabschluss umfasst die Ergebnisrechnung, die Finanzierungsrechnung, die Vermögensrechnung und die Beilagen gem. §15 Abs. 1 VRV 2015.

Die Ergebnisrechnung weist im Haushaltsjahr 2024 bei Erträgen über € 48.752.981,19 und gegenüberstehenden Aufwendungen in der Höhe von € 51.177.984,69 inkl. Abschreibungen auf das Sachanlagevermögen in der Höhe von € 7.520.566,85 sowie einer Rücklagenauflösung in der Höhe von € 2.425.004,96, ein Nettoergebnis von € 0,00 aus.

Die Finanzierungsrechnung zeigt bei Einzahlungen aus der operativen Gebarung über € 45.739.254,54 und Auszahlungen aus der operativen Gebarung über € 43.052.857,21 einen Geldfluss aus der operativen Gebarung (SA 1) in Höhe von € 2.686.397,33.

Die investive Gebarung beinhaltet Einzahlungen in Höhe von € 3.166.805,28 und Auszahlungen über € 19.783.072,60, und weist somit einen Geldfluss aus der investiven Gebarung (SA 2) von -€ 16.616.267,32 aus.

Aus der Finanzierungstätigkeit (SA 4) wurde ein Geldfluss in Höhe von € 8.773.412,24 lukriert, womit der Geldfluss aus der Voranschlagswirksamen Gebarung (SA 5) mit -€ 5.156.457,75 zu Buche steht.

Der Vermögenshaushalt setzt sich bei einer Bilanzsumme von € 200.017.706,62 aus langfristigem Vermögen in Höhe von € 198.105.036,36, davon Sachanlagen € 197.879.056,33 und sonstiges Vermögen von € 225.980,03, sowie kurzfristigem Vermögen über € 1.912.670,26 zusammen.

Dem stehen Fremdmittel über -€ 69.749.015,23 und Sonderposten Investitionszuschüsse über -€ 32.914.973,19 gegenüber.

Die langfristigen Finanzschulden sind mit -€ 67.301.012,40 (33,65%) in den Fremdmitteln enthalten.

Das Nettovermögen der Stadtgemeinde Hollabrunn zum 31.12.2024 beträgt € 85.841.499,18 (42,92%), davon sind € 38.749.610,21 (19,37 %) in einer Haushaltsrücklage dotiert und auf das Kernkapital entfallen € 47.091.888,97 (23,54%).

Stadtrat Schneider stellt daher folgenden

Antrag:

Genehmigung des vorliegenden Rechnungsabschlusses 2024 samt Beilagen.

Hiezu erfolgt eine Wortmeldung von Gemeinderat Mag. Ecker und er stellt gemäß § 22 NÖGO 1973 eine Anfrage betreffend Investitionskostenrückstände bei öffentlichen Gebäuden in Hollabrunn:

Sporthalle

- 1) Welche Nutzungseinschränkungen und daraus folgenden finanziellen Nachteile für die Stadtgemeinde Hollabrunn ergaben sich bisher aus dem undichten Dach der Sporthalle Hollabrunn?
- 2) Welche Kosten fallen jährlich für die laufende Instandhaltung für das Dach der Sporthalle an?
- 3) In welchem Zeitraum wird eine Totalsanierung des Sporthallen-Daches als notwendig erachtet?
- 4) Welche Investitionskosten sind für eine Totalsanierung zu erwarten? Wurden bereits Angebote eingeholt/angefragt oder Vorgespräche geführt? Wenn ja, mit welchem Ergebnis?

Stadtsaal

- 5) Welche Nutzungseinschränkungen und daraus folgenden finanziellen Nachteile für die Stadtgemeinde Hollabrunn ergaben sich bisher aus dem undichten Dach des Stadtsaals Hollabrunn?
- 6) Welche Kosten fallen jährlich für die laufende Instandhaltung für das Dach des Stadtsaals an?
- 7) In welchem Zeitraum wird eine Totalsanierung des Stadtsaal-Daches als notwendig erachtet?
- 8) Welche Investitionskosten sind für eine Totalsanierung des Stadtsaal-Daches zu erwarten? Wurden bereits Angebote eingeholt/angefragt oder Vorgespräche geführt? Wenn ja, mit welchem Ergebnis?

Mittelschule

- 9) Wie lange erwartet die Stadtgemeinde Hollabrunn, dass die Mittelschule Hollabrunn nach den Schäden im Gebäude nicht für den Schulbetrieb nutzbar sein wird?
- 10) Welche Kosten entstanden bisher durch den nötigen Umzug in die Volksschule?
- 11) Seit wann weiß die Stadtgemeinde über Schäden am Dach der Mittelschule Bescheid?
- 12) Welche Investitionskosten sind für die unmittelbaren Reparaturen für die ausgelagerte KommReal zu erwarten und welcher Kostenanteil ist für die Stadtgemeinde Hollabrunn zu erwarten?
- 13) Welche Kosten sind für die Erneuerung des Daches der Mittelschule zu erwarten? Wurden bereits Angebote eingeholt/angefragt oder Vorgespräche geführt? Wenn ja, mit welchem Ergebnis?

Weiters erfolgt eine Wortmeldung von Stadtrat Scharinger und er stellt folgenden

Antrag (1):

- Auflösung der KommReal Hollabrunn GmbH

Nach einer Wortmeldung von Gemeinderat Sommer erfolgt eine weitere Wortmeldung von Stadtrat Scharinger und er stellt folgenden

Antrag (2):

- Auflösung der Hollabrunn Marketing GmbH

Es erfolgen drei Wortmeldungen von Stadtrat Schneider und drei weitere Wortmeldung von Gemeinderat Sommer und eine Wortmeldung von Gemeinderat Mag. Ecker. Nach Erläuterungen von Gemeinderat Ing. Schnötzinger lässt Bürgermeister Ing. Babinsky abstimmen.

Beschluss Antrag 1 STR Scharinger: in offener Abstimmung mit 6 FPÖ- und 5 LS-Dafürstimmen, 5 GRÜNE-Stimmenthaltung und 15 ÖVP- und 5 SPÖ-Gegenstimmen abgelehnt.

Beschluss Antrag 2 STR Scharinger: in offener Abstimmung mit 6 FPÖ- und 5 LS-Dafürstimmen und 15 ÖVP-, 5 SPÖ- und 5 GRÜNE-Gegenstimmen abgelehnt.

Beschluss Hauptantrag: in offener Abstimmung mit 15 ÖVP- und 5 SPÖ- Dafürstimmen und 6 FPÖ-, 5 GRÜNE- und 5 LS-Gegenstimmen angenommen.

18.) Darlehensangelegenheiten

Stadtrat Schneider berichtet:

Zur Finanzierung für das Vorhaben Sanierung Mietobjekt Kirchenplatz (ehem. VS) ist lt. Voranschlag ein Darlehen vorgesehen. Es wurde daher ein Darlehen in der Höhe von € 320.000,00 zur Anbotslegung ausgeschrieben.

Als Bestbieter ging die Volksbank Niederösterreich AG hervor, mit einem Fixzinssatz auf die Gesamtauflaufzeit von 3,500% p.a. lt. Angebotsbasis vom 11.3.2025.

Stadtrat Schneider stellt daher folgenden

Antrag:

Genehmigung der Darlehensaufnahme von € 320.000,00, für Sanierung Mietobjekt Kirchenplatz (ehem. VS), bei der Volksbank Niederösterreich AG als Bestbieter mit einem Fixzinssatz auf die Gesamtauflaufzeit von derzeit 3,500% (geringfügig noch anpassbar).

Hiezu erfolgt eine Wortmeldung von Gemeinderat Valdhaus. Stadtrat Schneider gibt Erläuterungen ab.

Beschluss: in offener Abstimmung einstimmig angenommen.

Weiters berichtet Stadtrat Schneider:

Zur Finanzierung für das Vorhaben Zubau Kindergarten Breitenwaida ist lt. Voranschlag ein Darlehen vorgesehen. Es wurde daher ein Darlehen in der Höhe von € 820.000,00 zur Anbotslegung ausgeschrieben.

Als Bestbieter ging die Volksbank Niederösterreich AG hervor, mit einem Fixzinssatz auf die Gesamtlaufzeit von 3,400% p.a. lt. Angebotsbasis vom 11.3.2025.
Stadtrat Schneider stellt daher folgenden

Antrag:

Genehmigung der Darlehensaufnahme von € 820.000,00, für Zubau Kindergarten Breitenwaida, bei der Volksbank Niederösterreich AG als Bestbieter mit einem Fixzinssatz auf die Gesamtlaufzeit von derzeit 3,400% (geringfügig noch anpassbar).

Beschluss: in offener Abstimmung einstimmig angenommen.

Stadtrat Schneider berichtet:

Zur Finanzierung für das Vorhaben Ausfinanzierung Campus Infrastruktur ist lt. Vorschlag ein Darlehen vorgesehen. Es wurde daher ein Darlehen in der Höhe von € 2,425.000,00 zur Anbotslegung ausgeschrieben.

Als Bestbieter ging die Volksbank Niederösterreich AG hervor, mit einem Fixzinssatz auf die Gesamtlaufzeit von 3,400% p.a. lt. Angebotsbasis vom 14.3.2025.

Stadtrat Schneider stellt daher folgenden

Antrag:

Genehmigung der Darlehensaufnahme von € 2,425.000,00, für Ausfinanzierung Campus Infrastruktur, bei der Volksbank Niederösterreich AG als Bestbieter mit einem Fixzinssatz auf die Gesamtlaufzeit von derzeit 3,400% (geringfügig noch anpassbar).

Beschluss: in offener Abstimmung einstimmig angenommen.

19.) Vergabe von Lieferungen und sonstigen Leistungen

Stadtrat Kral berichtet:

STRASSENBAU

KG Hollabrunn, Mitterweg

Fa. Lang & Menhofer, Hollabrunn
Sanierung der Kreuzung Mitterweg / Otmargasse
nach Einbautenverlegung, Errichtung einer Bushaltestelle
lt. Anbot Straßenbau 2023-2025 vom 24.1.2023

€ 122.000,-- inkl.

Bedeckung: 1.61200.611000	€ 20.000,--
1.61200.611200	€ 20.000,--
1.85000.612000	€ 12.000,--
1.85100.612000	€ 24.000,--
5.61200.002050	€ 46.000,--

Beschluss: in offener Abstimmung einstimmig angenommen.**FUHRPARK**Stadtwerke, Anschaffung LKW

Fa. MAN GmbH, 2333 Leopoldsdorf

Liefern eines 3-Achs-LKW mit Ladefläche und Mittelkran

(Verkauf Alt-LKW, Einnahmen ca. € 20.000,--),

Beschaffung über BBG - Rahmenvereinbarung

€ 414.467,04 inkl.

Bedeckung: Leasing (ab Mitte 2026)

Beschluss: in offener Abstimmung einstimmig angenommen.**20.) Förderungen, Subventionen**

Bürgermeister Ing. Babinsky berichtet und stellt folgende

Anträge:**FÖRDERUNG VON ELEKTROBETRIEBENEN
FAHRRÄDERN/LASTENFAHRRÄDERN/ROLLER/SCOOTER**

Maria HOFMANN, Im Dorf 79, 2020 Kleinstetteldorf € 50,--

Maria HOFMANN, Im Dorf 79, 2020 Kleinstetteldorf € 50,--

Sigrid REINGRUBER, Oberort 2, 2020 Wolfsbrunn € 50,--

Josef REINGRUBER, Oberort 2, 2020 Wolfsbrunn € 50,--

Martin KÜHRER, Frauendorferstraße 10, 2020 Kleinstelzendorf € 50,--

Beschluss: in offener Abstimmung einstimmig angenommen.**FÖRDERUNG VON ELEKTROBETRIEBENEN MEHRSPURIGEN
KRAFTFAHRZEUGEN**

Leopold NEUNTEUFEL, Museumgasse 10, 2020 Hollabrunn € 300,--

Martin KÜHRER, Frauendorferstraße 10, 2020 Kleinstelzendorf € 300,--

Beschluss: in offener Abstimmung einstimmig angenommen.

FÖRDERUNG VON SOLAR- UND PHOTOVOLTAIKANLAGEN

Christian HÖHS, Hollabrunnerstraße 146, 2020 Sonnberg € 365,--

Gertraud ALTENBURGER, Hauptstraße 131/1, 2020 Aspersdorf € 730,--

Wolfgang WINDISCH, Mühlweg 199, 2020 Sonnberg € 365,--

Beschluss: in offener Abstimmung einstimmig angenommen.

FÖRDERUNG ZUM ABBRUCH VON BAUWERKEN

Christian BEER, Pichlergasse 5/4, 1090 Wien € 3.000,--
für Liegenschaft Wienerstraße 9 a, 2020 Hollabrunn

Beschluss: in offener Abstimmung einstimmig angenommen.

ALARMANLAGEN

Mag. Maximilian ELISKASES, Kapuzinerstraße 36, 2020 Hollabrunn € 100,--

Beschluss: in offener Abstimmung einstimmig angenommen.

FASSADENAKTION

Klaus GAMAUF, Hauptstraße 27, 2014 Dietersdorf € 602,68

Silvia STEINBÖCK, Marichtalerweg 5, 2020 Hollabrunn € 288,--

Beschluss: in offener Abstimmung einstimmig angenommen.

WIRTSCHAFTSFÖRDERUNGSAKTION - Innenstadt Mietzuschuss

Emina RONDIC, Gschmeidlerstraße 48/1/1, 2020 Hollabrunn

→ Vielfältig	1. Jahr	€ 1.080,--
Handarbeitsgeschäft	2. Jahr	€ 800,--
Theodor Körnergasse 1	3. Jahr	€ 560,--
2020 Hollabrunn		

Beschluss: in offener Abstimmung einstimmig angenommen.

21.) Liegenschaftsangelegenheiten

Stadtrat Ing. Niedermayer BSc. verlässt wegen Befangenheit den Sitzungssaal.

Vizebürgermeister Eckhardt berichtet und stellt folgende

Anträge:

3. VERPACHTUNG

3.1. Ing. Lukas Niedermayer, Asperdorf

Die Stadtgemeinde Hollabrunn verpachtet an Herrn Ing. Lukas Niedermayer, Aspersdorf die Grundstücke:

KG Hollabrunn	709	3.821 m ²	€ 200,--/ha
KG Aspersdorf	TF 1170	9.512 m ²	€ 350,--/ha
KG Aspersdorf	610/2	1.300 m ²	€ 290,--/ha

Der Vorpächter Herr Ing. Johannes Niedermayer (Vater) lässt diese Grundstücke aufgrund Pensionierung zurück.

Beschluss: in offener Abstimmung einstimmig angenommen.

Stadtrat Ing. Niedermayer Bsc nimmt wieder an der Sitzung teil.

1. GRUNDVERKAUF

1.2. Lichtl Andrea, Magersdorf

Die Stadtgemeinde Hollabrunn verkauft an Frau Andrea Lichtl, Magersdorf, eine Teilfläche des Grundstückes 909/6 sowie das Grundstück 909/11 im Gesamtausmaß von insgesamt ca. 54 m² um einen Preis von € 90,-- pro m².

Sämtliche Teilungsplankosten, Durchführungskosten etc. sind von der Antragstellerin zu bezahlen.

Beschluss: offener Abstimmung einstimmig angenommen.

1.3. Dr. Philipp Fößleitner und DDR Julia Deinsberger, Wien

Die Stadtgemeinde Hollabrunn verkauft an Herrn Dr. Philipp Fößleitner und Frau DDR Julia Deinsberger eine Teilfläche des Grundstückes 4115/6, KG Hollabrunn, Gerichtsbergkellergasse im Ausmaß von 34 m² (Teilfläche 2 und 3) um einen Grundpreis von € 20,-- pro m² zuzüglich Aufschließungsabgabe nach Bauklasse II, im Gegenzug wird eine Fläche von 3 m² (Teilfläche 1) ins öffentliche Gut der Stadtgemeinde Hollabrunn übernommen, es sollen daher 31 m² verrechnet werden.

Sämtliche Kosten für die Vermessung und grundbücherliche Durchführung sind von den Antragstellern zu tragen.

Die Antragsteller sind einverstanden das Kaufansuchen in der öffentlichen Sitzung des Gemeinderates zu behandeln.

Beschluss: offener Abstimmung einstimmig angenommen.

1.4. Kraft Franz, Kematen/Ybbs

Die Stadtgemeinde Hollabrunn verkauft an Herrn Franz Kraft eine Teilfläche des Grundstückes 627, KG Suttenbrunn (Weg) im Ausmaß von 2 m² um einen Preis von € 100,-- pauschal. Sämtliche Kosten für die Vermessung und grundbürgerliche Durchführung sind vom Antragsteller zu tragen.

Der Antragsteller sind einverstanden das Kaufansuchen in der öffentlichen Sitzung des Gemeinderates zu behandeln.

Beschluss: offener Abstimmung einstimmig angenommen.

2. GRUNDANKAUF

2.1. Marijan Jelicic, Wien

In der Gemeinderatssitzung vom 28.9.2021 wurde beschlossen an Herrn Marijan Jelicic, Korneuburg, das Grundstück 2149/7, KG Altenmarkt im Ausmaß von 726 m², Bauplatz um einen Grundpreis von € 40,-- pro m² zuzüglich Aufschließungsabgabe nach Bauklasse II zu verkaufen.

Der Kaufvertrag ist abzuschließen bis 30.12.2021 und darin ist aufzunehmen, dass mit dem Bau eines Wohnhauses bis längstens 30.6.2023 zu beginnen und dieses bis spätestens 30.6.2026 fertiggestellt sein muss. Weiters ist das Wiederkaufsrecht für die Stadtgemeinde Hollabrunn im Grundbuch einzuverleiben, sämtliche Durchführungskosten etc. sind vom Antragsteller zu tragen.

Der Verkauf hat stattgefunden, Herr Jelicic ist grundbürgerlicher Eigentümer. Herr Jelicic hat bis heute kein Ansuchen um Baubewilligung eingereicht bzw. mit dem Bau eines Wohnhauses begonnen. Auf die schriftliche Aufforderung vom 7.1.2025 um Stellungnahme wurde nicht reagiert.

Die Stadtgemeinde Hollabrunn kauft (bzw. Rückabwicklung) von Herrn Marijan Jelicic, Wien das Grundstück 2149/7, KG Altenmarkt im Ausmaß von 726 m², Bauplatz zum damaligen Kaufpreis von € 29.040,00.

Die Kosten für die Errichtung des Kaufvertrages, Durchführungskosten etc. sind von Herrn Jelicic zu tragen.

Beschluss: offener Abstimmung einstimmig angenommen.

3. VERPACHTUNG

3.2. FF Oberfellabrunn

Die Stadtgemeinde Hollabrunn verpachtet an die FF Oberfellabrunn kostenlos eine Teilfläche des Grundstückes 410, KG Oberfellabrunn im Ausmaß von 35 m² zur Errichtung eines Carports für einen Anhänger.

Beschluss: offener Abstimmung einstimmig angenommen.**3.3. Zehetner Daniel, Kleinstetteldorf**

Die Stadtgemeinde Hollabrunn verpachtet an Herrn Zehetner Daniel, Kleinstetteldorf, das Grundstück 358/41, KG Kleinstetteldorf im Ausmaß von 4.223 m² um einen Pachtzins von jährlich € 300,-- gebunden an den VPI.

Im Pachtvertrag ist aufzunehmen, dass das Grundstück nach Pachtende im derzeitigen Zustand an die Gemeinde zu übergeben ist.

Beschluss: offener Abstimmung einstimmig angenommen.**3.4. Fangmayer Inge „Papa Luigi“**

In der Gemeinderatssitzung vom 24.9.2024 wurde beschlossen an Herrn Fangmayer, Großweikersdorf „Papa Luigi Hollabrunn“ eine Teilfläche des Grundstückes 3871/4, KG Hollabrunn im Ausmaß von 800 m² zu einem Pachtzins von € 650,- - brutto/p.a inkl. USt, indexgesichert, halbjährliche Zahlung zu verpachten.

Die Kosten für Strom und Wasser gelangen zusätzlich zur Verrechnung.
Nunmehr soll der Pachtvertrag lt. beiliegendem Pachtvertragsentwurf abgeändert werden, insbesonders soll neu aufgenommen werden:

Die Parteien vereinbaren wechselseitig auf die ordentliche Kündigung für die Dauer von 5 Jahren und 8 Monaten zu verzichten, sodass der Vertrag erstmalig zum 31.10.2030 gekündigt werden kann. Trotz Kündigungsverzicht kann der Vertrag gemäß §§ 1117 und 1118 ABGB mit sofortiger Wirkung aufgelöst werden im Falle des Zahlungsverzuges aber nur, wenn der Pächter trotz Setzung einer Nachfrist von 1 Monat mit zumindest 2 halbjährlichen Pachtzinsen im Rückstand ist.

Beschluss: offener Abstimmung einstimmig angenommen.**4. SONSTIGES****4.1. Ortsdurchfahrt Breitenwaida TP 52613**

1.1) Die in beiliegender Vermessungsurkunde des Amtes der NÖ Landesregierung, Abteilung Allgemeiner Baudienst GZ 52613, in der KG Breitenwaida dargestellten und nachfolgend angeführten Trennstücke werden dem öffentlichen Verkehr entwidmet und an die in der Vermessungsurkunde angeführten neuen Eigentümer übertragen:

Trennstück Nr. 24, 32, 49, 57, 69, 70, 71, 73, 77, 84, 85, 87, 89, 90, 95, 96, 98, 99

1.2) Der Restteil der nachfolgend angeführten und sich im öffentlichen Gut befindlichen Grundstücke verbleibt im öffentlichen Gut bei gleich gebliebener Widmung:

Grundstück Nr. 267/2, 281, 290/2, 339/2, 620, 667/4, 676, 702, 731, 774, 776, 803/1, 854, 973, 975, 1001, 1034, 2623/1, 2625/1, 2629/7, 2640/3, 2670

1.3) Die nachfolgend angeführten Grundstücke werden aus dem öffentlichen Gut entlassen und gelöscht:

Grundstück Nr. 2635/3, 2636/4

1.4) Das nachfolgend angeführte Trennstück wird dem Gemeindegut entwidmet und an den in der Vermessungsurkunde angeführten neuen Eigentümer übertragen:

Trennstück Nr. 65

1.5) Die nachfolgend angeführten Grundstücke werden aus dem Gemeindegut entlassen und gelöscht:

Grundstück Nr. 242, 730

2.1) Die in beiliegender Vermessungsurkunde des *Amtes der NÖ Landesregierung, Abteilung Allgemeiner Baudienst, GZ 52613* in der KG Breitenwaida dargestellten und nachfolgend angeführten Trennstücke werden in das öffentliche Gut der Gemeinde übernommen:

Trennstück Nr. 1, 2, 3, 7, 10, 13, 14, 15, 16, 17, 18, 19, 21, 22, 23, 25, 26, 27, 28, 29, 31, 33, 35, 36, 37, 38, 39, 40, 41, 42, 43, 44, 45, 46, 47, 48, 50, 51, 52, 53, 54, 55, 59, 61, 62, 63, 64, 65, 66, 67, 68, 72, 76, 80, 81, 82, 91, 92, 93, 94, 97, 100, 101, 102, 105

2.2) Die nachfolgend angeführten Grundstücke werden in das öffentliche Gut der Gemeinde übernommen:

Grundstück Nr. 242, 2901, 2902

3.) Die Vermessungsurkunde ist ein fester Bestandteil dieses Beschlusses und liegt beim Gemeindeamt während der Amtsstunden zur Einsicht auf.
Gegen eine Verbücherung gemäß §§ 15 ff Liegenschaftsteilungsgesetz besteht kein Einwand.

Beschluss: in offener Abstimmung einstimmig angenommen.

4.2. Hochwasserschutz Puchbach Becken 2-4

1.) Das in beiliegender Vermessungsurkunde des Amtes der NÖ Landesregierung Abteilung Allgemeiner Baudienst, GZ 70690B in der KG Puch dargestellte und nachfolgend angeführte Trennstück wird in das öffentliche Gut der Gemeinde übernommen:

Trennstück Nr. 18

2.) Die Vermessungsurkunde ist ein fester Bestandteil dieses Beschlusses und liegt beim Gemeindeamt während der Amtsstunden zur Einsicht auf.
Gegen eine Verbücherung gemäß §§ 15 ff Liegenschaftsteilungsgesetz besteht kein Einwand.

Beschluss: in offener Abstimmung einstimmig angenommen.**4.3. Hochwasserschutz Puchbach Becken 2-4**

1.1) Das in beiliegender Vermessungsurkunde des Amtes der NÖ Landesregierung Abteilung Allgemeiner Baudienst, GZ 70690A in der KG Kleedorf dargestellte und nachfolgend angeführte Trennstück wird dem öffentlichen Verkehr entwidmet und an den in der Vermessungsurkunde angeführten neuen Eigentümer übertragen:

Trennstück Nr. 2

1.2) Der Restteil der nachfolgend angeführten und sich im öffentlichen Gut befindlichen Grundstücke verbleibt im öffentlichen Gut bei gleich gebliebener Widmung:

Grundstück 602, 608 und 658

2) Die in beiliegender Vermessungsurkunde des *Amtes der NÖ Landesregierung, Abteilung Allgemeiner Baudienst, GZ 70690A* in der KG Kleedorf dargestellten und nachfolgend angeführten Trennstücke werden in das öffentliche Gut der Gemeinde übernommen:

Trennstück Nr. 1, 3, 5 und 6

2.) Die Vermessungsurkunde ist ein fester Bestandteil dieses Beschlusses und liegt beim Gemeindeamt während der Amtsstunden zur Einsicht auf.
Gegen eine Verbücherung gemäß §§ 15 ff Liegenschaftsteilungsgesetz besteht kein Einwand.

Beschluss: in offener Abstimmung einstimmig angenommen.**4.4. Löschungserklärung Lukas Breindl BSc und Cornelia Ried BA**

In der EZ 246, Grundbuch Mariathal, Liegenschaft Goldbergweg 73 ist ein Wiederkaufsrecht für die Stadtgemeinde Hollabrunn aus dem Jahr 2015 eingetragen. Die Stadtgemeinde Hollabrunn stimmt der Löschung des Wiederkaufsrechts gem. Punkt III des Kaufvertrages zu. Auf dem Grundstück 203/10, KG Mariathal wurde bereits ein Wohnhaus errichtet und fertiggestellt, die Bauverpflichtung ist somit erfüllt. Sämtliche Durchführungskosten sind von den Antragstellern zu tragen.

Beschluss: in offener Abstimmung einstimmig angenommen.**4.6. EVN Netz NÖ Trafostation Hollabrunn Christophorusstraße Dienstbarkeitsvertrag**

Aufgrund von Ausbauarbeiten am Stromnetz soll eine bestehende Trafostationen auf dem Grundstück 4537/15 Christophorusstraße abgetragen und eine neue Trafostation auf dem gleichen Grundstück errichtet werden, weiters werden neue Verkabelungen vorgenommen.

Für diesen Standort ist der Abschluss des vorliegenden Dienstbarkeitsvertrages mit der Netz NÖ GmbH erforderlich.
Die Dienstbarkeit wird unentgeltlich gewährt.

Beschluss: in offener Abstimmung einstimmig angenommen.

4.8. Weilner Ernst und Martha, Weyerburg – Sondernutzungsvertrag

Im Zuge einer Vermessung hat sich herausgestellt, dass ein kleiner Teil der seit langem bestehenden Einfriedung mit 3 m² teilweise auf öffentlichem Gut liegt.

Die Stadtgemeinde Hollabrunn schließt mit Herrn und Frau Weilner Martha und Ernst, Marktplatz 30, 2031 Weyerburg einen Sondernutzungsvertrag für die Benutzung einer Teilfläche des Grundstückes 1354, KG Weyerburg im Ausmaß von 3 m² für die bestehende Einfriedung.

Beschluss: in offener Abstimmung einstimmig angenommen.

4.9. Land NÖ – Stadtgemeinde Hollabrunn L1139 Dietersdorf-Breitenwaida Grundeinlösung

Die Stadtgemeinde Hollabrunn schließt mit dem Land NÖ das vorliegende Übereinkommen über die Grundeinlösung für den Ausbau bzw. die Korrektion der Landesstraße L 1139 Dietersdorf-Breitenwaida.

Für die an das Land NÖ übertragenen Teilflächen lt. Übereinkommen erhält die Stadtgemeinde eine Ablösesumme von € 145,13.

Beschluss: in offener Abstimmung einstimmig angenommen.

4.13. Kissner Karin, Hollabrunn

Die Stadtgemeinde Hollabrunn schließt mit Frau Kissner Karin, Galgasse 13, 2020 Hollabrunn einen Sondernutzungsvertrag über die Errichtung einer Eingangsstufe auf dem Gehsteig.

Im Sondernutzungsvertrag ist aufzunehmen, dass die Stufe max. 30 cm ins öffentliche Gut ragen darf und die Gehsteigbreite von 1,70 m nicht unterschritten werden darf.

Beschluss: in offener Abstimmung einstimmig angenommen.

4.14. Entlassung aus dem öffentlichen Gut

Stadtgemeinde Hollabrunn – Swoboda Belinda MSc

Teilfläche des Grundstückes 4115/6, KG Hollabrunn, Ausmaß 24 m² (TF1)

Stadtgemeinde Hollabrunn – Kraft Franz

Teilfläche des Grundstückes 627, KG Suttenbrunn, Ausmaß 2 m² (TF2)

Stadtgemeinde Hollabrunn – Deinsberger

Teilfläche des Grundstückes 4115/6, KG Hollabrunn, Ausmaß 34 m² (TF2 und 3)

Beschluss: in offener Abstimmung einstimmig angenommen.

4.15. Übernahme ins öffentliche Gut

Stadtgemeinde Hollabrunn – Deinsberger

Teilfläche des Grundstückes 4115/6, KG Hollabrunn, Ausmaß 3 m² (TF1)

Beschluss: in offener Abstimmung einstimmig angenommen.

1. GRUNDVERKAUF

1.1. BTV Real Leasing GmbH, ehem. Schmircher Areal Wienerstraße 140

Im Zuge einer Vermessung hat sich herausgestellt, dass die vor vielen Jahren errichtete Stützmauer teilweise auf Gemeindegrund errichtet wurde.

Die Stadtgemeinde Hollabrunn verkauft an BTV Real Leasing, Innsbruck eine Teilfläche der Grundstücke 382, 386, 387 und 389/2, KG Hollabrunn im Gesamtausmaß von ca. 60 m² um einen Grundpreis von € 80,-- pro m².

Sämtliche Teilungsplankosten, Durchführungskosten etc. sind von der Antragstellerin zu bezahlen.

Hiezu erfolgt eine Wortmeldung von Gemeinderat Mag. Ecker. Stadtamtsdirektor Mag. Stockinger gibt Erläuterungen ab.

Gemeinderat Mag. Ecker stellt folgenden

Zusatzantrag:

In den Vertrag soll die Dienstbarkeit für einen zukünftigen Radweg aufgenommen werden. Weites erfolgt eine Wortmeldung von Stadtrat Scharinger. Vizebürgermeister Eckhardt gibt Erläuterungen ab.

Beschluss Hauptantrag: in offener Abstimmung einstimmig angenommen.

Beschluss Zusatzantrag: in offener Abstimmung einstimmig angenommen.

VERPACHTUNG

3.5. Vermietung ehem. Volksschule Koliskoplatz

Die Stadtgemeinde Hollabrunn vermietet lt. beiliegenden Plan Räumlichkeiten im Kellergeschoß der ehem. Volksschule Koliskoplatz zu Probezwecken an die Capella Cantabile, z.Hd. Herrn Alfred Tuzar sowie an die Chorvereinigung Einklang 1861 Hollabrunn, z.Hd. Herrn Obmann Gerhard Sulz.

Als Pachtzins soll jeweils ein Betrag von € 50,-- pro Monat von der Capella Cantabile und von der Chorvereinigung Einklang 1861 verlangt werden.

Hiezu erfolgt eine Wortmeldung von Stadtrat Scharinger. Stadtrat Schneider gibt Erläuterungen ab.

Beschluss: in offener Abstimmung einstimmig angenommen.

4. SONSTIGES

4.5. EVN Netz NÖ Trafostation Magersdorf Dienstbarkeitsvertrag, Rahmensordnutzungsvertrag

Aufgrund von Ausbauarbeiten am Stromnetz soll eine bestehende Trafostationen auf dem Grundstück 911/5 Alleestraße/Robert Löfflerstraße abgetragen werden und eine neue Trafostation auf dem Grundstück 911/5, KG Magersdorf errichtet werden, weiters werden neue Verkabelungen vorgenommen.

Für diesen Standort ist der Abschluss des vorliegenden Dienstbarkeitsvertrages sowie des vorliegenden Rahmensordnutzungsvertrages mit der Netz NÖ GmbH erforderlich. Die Dienstbarkeit wird unentgeltlich gewährt.

Hiezu erfolgt eine Wortmeldung von Stadtrat Scharinger. Gemeinderat Ing. Bauer MSc und Gemeinderat Ing. Schnötzinger geben Erläuterungen ab.

Beschluss: in offener Abstimmung einstimmig angenommen.

4.7. GEWOG Gemeinnützige Wohnungsbau GesmbH, Wien – Sondernutzungsvertrag

Für eine Zufahrtskontrolle zum Parkplatz der Wohnhausanlage 2020 Hollabrunn, Wienerstraße 97b wurde vor längerer Zeit eine Schrankenanlage errichtet. Im Zuge einer Vermessung hat sich herausgestellt, dass diese Schrankenanlage und ein kleiner Teil des Parkplatzes teilweise auf öffentlichem Gut liegen.

Die Stadtgemeinde Hollabrunn schließt mit der GEWOG Gemeinnützige Wohnungsbau GesmbH, Wien einen Sondernutzungsvertrag für die Benützung einer Teilfläche des Grundstückes 4077, KG Hollabrunn im Ausmaß von 66 m² für die bestehende Schrankenanlage und den Parkplatz.

Hiezu erfolgt eine Wortmeldung von Stadtrat Scharinger und den Gemeinderäten Ing. Schnötzinger und Fischer.

Beschluss: in offener Abstimmung mit 15 ÖVP- und 5 SPÖ-Dafürstimmen und 6 FPÖ-, 5 GRÜNE- und 5 LS-Gegenstimmen angenommen.

4.10. Telekom Austria AG Leitungsverlegung KG Hollabrunn

Die A1 Telekom Austria AG, Wien hat mitgeteilt, dass in der KG Hollabrunn im Zuge des Netzausbaus eine Kabelmontagegrube auf dem Grundstück 842/3 (Mausfall) sowie Kabel- und Rohrverlegungen auf dem Grundstück 836/26 (Mausfall) vorgenommen werden.

Hiezu erfolgt eine Wortmeldung von Stadtrat Scharinger.

Beschluss: in offener Abstimmung einstimmig angenommen.

4.11. Telekom Austria AG Leitungsverlegung KG Hollabrunn

Die A1 Telekom Austria AG, Wien hat mitgeteilt, dass in der KG Hollabrunn im Zuge des Netzausbaus die Errichtung einer Schaltstelle sowie Kabel- und Rohrverlegungen auf dem Grundstück 1345/2 (Znaimerstraße) vorgenommen werden.

Hiezu erfolgt eine Wortmeldung von Stadtrat Scharinger.

Beschluss: in offener Abstimmung einstimmig angenommen.

4.12. Schöfberger Erich, Oberfellabrunn

Herr Schöfberger, Oberfellabrunn hat bis jetzt saisonal einen Verkaufstand an der Anton Ehrenfriedstrasse Grundstück Nr. 4931 (öffentliches Gut) für den Verkauf von Trauben, Sturm, Kürbissen etc.).

Nunmehr soll mit Herrn Erich Schöfberger eine Sondernutzungsvereinbarung abgeschlossen werden.

Die Stadtgemeinde Hollabrunn schließt mit Herrn Erich Schöfberger, Oberfellabrunn eine Sondernutzungsvereinbarung über die Aufstellung eines Verkaufsstandes auf dem Grundstück 4931, KG Hollabrunn (Anton Ehrenfriedstraße).

Als Entgelt soll ein Betrag von € 100,-- pro Jahr gebunden an den VPI verlangt werden.

Im Sondernutzungsvertrag ist aufzunehmen, dass die Aufstellung so erfolgen muss, dass eine ungehinderte Zufahrt für landwirtschaftliche Fahrzeuge jederzeit gewährleistet sein muss.

Hiezu erfolgt eine Wortmeldung von Stadtrat Scharinger.

Beschluss: in offener Abstimmung einstimmig angenommen.

5. Gastrolokal beim Teich

Gegenstand des Pachtvertrages sind das Gast- und Schankgewerbeunternehmen der Verpächterin, welches sich westlich auf der Grünfläche neben dem Teich vis a vis vom Schulcampus in Hollabrunn befindet.

Die Stadtgemeinde Hollabrunn verpachtet das Gastrolokal beim Teich in Hollabrunn ab 1.4.2025 um einen Pacht Preis von monatlich € 1000,-- exkl. Ust. für die Monate April bis Oktober. Der Pachtvertrag ist jährlich kündbar.

Die Betriebskosten sind extra zu bezahlen und das Lokal wird nicht voll ausgestattet übergeben. Dem Pächter ist bekannt, dass er für einen ordentlichen Betrieb zusätzliche Geräte einbringen muss.

Es gibt zwei Bewerber für die Verpachtung:

Hr. Emrah Dzemailoski und
Fr. Cassia Zeugswetter/Christine Raimerth

Die zwei Bewerber haben ihre Konzepte im Vorfeld präsentiert, die Auswahl soll in einer geheimen Abstimmung erfolgen.

Vizebürgermeister Eckhardt stellt den

Antrag

diese Abstimmung geheim und mit Stimmzettel durchzuführen.

Beschluss: in offener Abstimmung einstimmig angenommen.

Es erfolgt eine geheime Abstimmung mit Stimmzettel.

Das Ergebnis lautet wie folgt:

Abgegebene Stimmen	36
Ungültig	1
Gültig	35

Davon entfallen auf:

Emrah Dzemailoski	10 Stimmen
Cassia Zeugswetter/Christine Raimerth	25 Stimmen

Vizebürgermeister Eckhardt teilt mit, dass der Pachtvertrag mit Cassia Zeugswetter und Christine Raimerth abgeschlossen werden wird.

Nunmehr werden die Dringlichkeitsanträge (Beilage C+D) behandelt:

21. A) Resolution der Stadtgemeinde Hollabrunn

Beilage C) Standortentscheidung für das Weinviertel-Klinikum Süd-West im Gemeindegebiet von Hollabrunn

Stadtrat Scharinger berichtet und stellt folgenden

Antrag:

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Hollabrunn beschließt folgende Resolution für die Positionierung von Hollabrunn als Standort für das zukünftige Klinikum Weinviertel Süd-West:

Die NÖ Landesregierung, der zuständige Landesrat Ludwig Schleritzko und die Landesgesundheitsagentur werden aufgefordert die Stadt Hollabrunn als Standort für das zukünftige Klinikum Weinviertel Süd-West zur Umsetzung der Ziele des Gesundheitspaktes 2040 festzulegen und in den Planungsprozess für diesen Standort zu starten.

Als Bezirkshauptstadt mit optimalen Verkehrsanbindungen entlang der Achse Korneuburg-Stockerau-Hollabrunn und entsprechenden erforderlichen Bauflächen bietet Hollabrunn die besten Voraussetzungen als Standort für das zukünftige Klinikum Weinviertel Süd-West.

Ein möglicher Standort in Bahnhofsnahe wäre z.B. im Bereich des Rübenplatzes mit optimalen Verkehrsverbindungen für Bahn, Bus und Kraftfahrzeuge. Eine Krankenpflegeschule gibt es bereits in der Stadt. Derzeit leerstehende Räumlichkeiten im ehemaligen Studentenheim könnten für Wohnzwecke des Personals genutzt werden. In zentraler Lage ermöglicht der Standort Hollabrunn eine optimale Erreichbarkeit für die Bevölkerung in den Bezirken Hollabrunn und Korneuburg.

Weiters wird die NÖ Landesregierung, der zuständige Landesrat Ludwig Schleritzko und die Landesgesundheitsagentur aufgefordert, die geplante Auflassung von bestehenden Abteilungen in den derzeitigen Krankenhausstandorten zeitlich an die Realisierung des zukünftigen Klinikums Weinviertel Süd-West zu binden und darüber hinaus die Vertreter der betroffenen Gemeinden bei der Entscheidungsfindung der weiteren Schritte einzubinden.

Eine mögliche Zentralisierung von Krankenhäusern hat tiefgreifende Auswirkungen auf die betroffenen Gemeinden. Es ist daher unerlässlich, die Bedürfnisse und Meinungen der lokalen Standortgemeinden in die Entscheidungsfindung einzubeziehen, um eine nachhaltige und bedarfsgerechte Gesundheitsversorgung sicherzustellen.

Hiezu erfolgt eine Wortmeldung von Gemeinderat Mag. Ecker und danach lässt Bürgermeister Ing. Babinsky abstimmen.

Beschluss: in offener Abstimmung mit 6 FPÖ-, 5 GRÜNE- und 5 LS-Dafürstimmen und 15 ÖVP- und 5 SPÖ-Gegenstimmen abgelehnt.

Beilage D) Standort Krankenhaus Weinviertel Süd-West für Hollabrunn sichern

Stadträtin Schmidt MSc berichtet und stellt folgenden

Antrag:

Die Stadtgemeinde Hollabrunn erstellt ein Konzept zum Neubau des neuen Klinikums im Gemeindegebiet und bringt dieses schnellstmöglich bei den politischen Entscheidungsträgern sowie jenen der Landesgesundheitsagentur Niederösterreich ein.

Weites setzt sich die Stadtgemeinde Hollabrunn bei den Entscheidungsträgern dafür ein, dass bestehende Abteilungen bis zur Realisierung des neuen Klinikums am Standort verbleiben.

Beschluss: in offener Abstimmung einstimmig angenommen.

Ende öffentlicher Teil: 21 Uhr 02